

668. Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten.

Führerbefehl.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben, ist durchzuführen.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, den 30. Juni 1942.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Adolf Hitler

Durchführungsbestimmungen zu dem Erlass des Führers über die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten vom 30. 6. 1942.

(D. R. W. 29 a 18—S170/42 WZ (III)).

1. Das Ehrenkreuz des Weltkrieges kann verliehen werden an alle Wehrmachtangehörige, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben und ihren Wohnsitz bisher in den seit 1. September 1939 neu angegliederten Gebieten hatten.

In Ausnahmefällen ist auch noch eine nachträgliche Verleihung an die aus dem Lande Österreich, den sudeten-deutschen Gebieten und dem Memellande stammenden Wehrmachtangehörigen zulässig, sofern diese in Unkenntnis der bestehenden Bestimmungen oder durch die Kriegsereignisse veranlaßt einen Verleihungsantrag nicht fristgemäß einreichen konnten.

2. Für die Durchführung der Verleihung gelten:

- die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619),
- die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620) mit den Ergänzungsverordnungen vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 791) und vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 169).

3. Verleihungsberechtigt sind die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, jeder für seinen Bereich.

Eine Übertragung der Verleihungsbefugnis bis zu den Divisionskommandeuren und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung ist gestattet.

Schlusstermin: 31. 3. 1943.

4. Die erforderlichen Ehrenkreuze und Besäufurkunden sind durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile und das Oberkommando der Wehrmacht (WZ) gesammelt unmittelbar bei der Präsidialkanzlei des Führers, Berlin W8, Poststr. 4, anzufordern.

Führerhauptquartier, den 1. Juli 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Zusätze des Oberkommandos des Heeres.

Zu 1.: Das Verleihungsverfahren erstreckt sich auf alle am 30. 6. 1942 und später im aktiven Wehrdienst stehenden deutschen und österreichischen Kriegsteilnehmer von 1914/18, die ihren Wohnsitz bisher in den seit 1. 9. 1939 neu angegliederten Gebieten hatten. Im Gegensatz zu den früheren Verleihungsbestimmungen sind also auch die jetzt im aktiven Dienst stehenden Angehörigen des Beurtaubtenstandes zu erfassen.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an österreichische, sudetendeutsche und memelländische Weltkriegsteilnehmer endete mit dem 30. 6. 1940.

Sofern Anträge solcher Wehrmachtangehöriger, die aus kriegsbedingten Gründen nicht fristgemäß gestellt waren, abgelehnt wurden, sind sie nunmehr wieder in Bearbeitung zu nehmen.

Zu 3.: Die Verleihungsbefugnis wird übertragen auf:

- die Stellv. Kom. Generale für
 - ihre Stäbe und unmittelbar unterstellten Einheiten,
 - die Ersatztruppenteile des Wehrkreises,
 - die Dienststellen — einschl. Verwaltungsdienststellen — des Wehrkreises,
 - alle Einheiten und Dienststellen des Feldheeres, für die der Wehrkreis erfahrungspflichtig ist,
- Gen St d II, HPA und Ch II Rüst für
 - die Soldaten ihres Bereichs und
 - die ihnen unmittelbar unterstellten und von keinem Wehrkreis erfassen Truppenteile und Dienststellen (BA entsprechend).

Die erforderlichen Maßnahmen sind von den beauftragten Verleihungsdienststellen sofort zu veranlassen.

Teilnahme am Weltkrieg als Angehöriger eines deutschen oder österreich. Truppenteils ist von der jeweiligen Einheit an Hand der vorliegenden Papiere (Wehrpaß pp.) festzustellen und in der Vorschlagsliste zu bescheinigen. Für die Vorschlagsliste gilt das nachstehende Muster:

Muster.

Std. Nr.	Name	Vorname	a) Dienstgrad b) Beruf	Wohnort	geboren		Truppe (mit Std. usw.) bei der im Weltkrieg 1914/18 Front- bzw. Kriegsdienst geleistet wurde	Art, Ort und Zeit des Front- bzw. Kriegsdienstes
					am	in		
1	2	3	4	5	6	7	8	

Zu Spalten 7 und 8: Bei Beantragung des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer genügt Angabe einer Kampfhandlung; für das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer bedarf es nur Nennung einer Einheit oder Wehrmachtdienststelle, bei der Kriegsdienste geleistet wurden.

In Zweifelsfällen über die Einstufung als Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer ist das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber

Berlin SW 68, Lindenstr. 37

bzw. für Angehörige der ehemaligen österreich. Wehrmacht das Heeresarchiv

Wien, Stiftgasse 2,

zu beteiligen.

Abschluß des Verleihungsvorhabens: 31. 3. 1943.

Zum 1. 6. 1943 legen die Verleihungsdienststellen Gesamtverleihungslisten, in der alle Beliehenen namentlich unter fortlaufender Nummer zu führen sind, in doppelter Ausfertigung und getrennt nach

A. Frontkämpfern
und B. Kriegsteilnehmern

an D. R. S./PA (Z) Gr. V/Vd E vor. Die Verleihungslisten der Stellv. Gen. Kdos. sind übersichtlich unter jeweiliger Voranstellung der vorschlagenden Dienststelle zu gliedern.

Muster.

Sfb. Nr.	Name	Vorname	a) Dienstgrad	Wohnort	geboren		verliehen am	Bemerkungen
			b) Beruf		am	in		
1	2	3	4	5	6		7	8
1	pp		Stab Stellv. Gen. Kdo. I. A. K.					
2	pp							
3	pp		Infanterie Regiment 1					
4	pp							
5	pp							
	usw.							

Die Liste ist am Schluß durch den Verleihungsberechtigten zu vollziehen.

Zu 4.: Die benötigten Kreuze und Besigurfunden sind jeweils zum 1. eines jeden Monats bei D. R. S./PA (Z) Gr. V/Vd E anzufordern.

Die vollzogenen Verleihungen sind in die Karteimittel gem. Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« S. 236 Abschn. VI/7 einzutragen.

Der Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« — Anhang 2 zur H. Dv. 1a S. 15 lfd. Nr. 5 — ist auf S. 196 zum vorletzten Absatz handschriftlich mit einem Hinweis auf diesen Erlaß und das bis 31. 3. 1943 durchzuführende Verleihungsverfahren zu versehen.